

Der Rat sieht mit Interesse den Empfehlungen entgegen, die ihm der Generalsekretär unter Berücksichtigung der von den Parteien erzielten Fortschritte bei der Umsetzung des Grundabkommens vorlegen wird, was die weitere Präsenz der Vereinten Nationen in Ostslawonien, der Baranja und Westsirmien, möglicherweise in Gestalt einer neugegliederten Übergangsverwaltung, für den am 16. Juli 1997 beginnenden Sechsmonatszeitraum im Hinblick auf die Verwirklichung des Grundabkommens im Einklang mit seiner Resolution 1079 (1996) betrifft."

Auf seiner 3800. Sitzung am 14. Juli 1997 beschloß der Rat, die Vertreter Belgiens, Deutschlands, Italiens und Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka (S/1997/506)<sup>80</sup>

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Kroatien (S/1997/487)<sup>74</sup>.

#### **Resolution 1119 (1997) vom 14. Juli 1997**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere seine Resolutionen 779 (1992) vom 6. Oktober 1992, 981 (1995) vom 31. März 1995, 1025 (1995) vom 30. November 1995, 1038 (1996) vom 15. Januar 1996, 1066 (1996) vom 15. Juli 1996 und 1093 (1997) vom 14. Januar 1997 sowie die Erklärung seines Präsidenten vom 25. April 1997<sup>75</sup>,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 1. Juli 1997<sup>81</sup>,

*in erneuter Bekräftigung seines Eintretens* für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien,

*mit Besorgnis feststellend*, daß die Parteien keinerlei Fortschritte erzielt haben, sowohl bei der Annahme der in dem Bericht des Generalsekretärs vom 31. Dezember 1996<sup>55</sup> beschriebenen praktischen Möglichkeiten, die den Parteien im Mai 1996 von den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen im Hinblick auf den Abbau der Spannungen und eine Verbesserung der Sicherheitslage in dem Gebiet vorgeschlagen wurden, als auch, was die Herbeiführung einer friedlichen Regelung der Prevlaka-Frage betrifft,

*Kenntnis nehmend* von der in dem Bericht des Generalsekretärs vom 1. Juli 1997 enthaltenen Feststellung, daß die Präsenz der Militärbeobachter der Vereinten Nationen für die Aufrechterhaltung von Bedingungen, die einer Verhandlungslösung der Prevlaka-Streitfrage förderlich sind, auch weiterhin unverzichtbar ist,

*feststellend*, daß die Situation in Kroatien nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *ermächtigt* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka im Einklang mit den Resolutionen 779 (1992) und 981 (1995) und den Ziffern 19 und 20 des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995<sup>58</sup> bis zum 15. Januar 1998 weiter zu überwachen;

2. *erneuert seine Aufforderung* an die Parteien, ihre gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten, das Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 23. August 1996<sup>57</sup> vollinhaltlich durchzuführen, die von den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen vorgeschlagenen praktischen Möglichkeiten zur Verbesserung der Sicherheitslage in dem Gebiet anzunehmen, alle Verstöße gegen die Entmilitarisierungsregelungen und alle militärischen oder sonstigen Aktivitäten zu unterlassen, durch die die Spannungen verschärft werden können, und mit den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten und ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit zu gewährleisten, so auch durch die Entfernung von Landminen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 5. Januar 1998 einen Bericht über die Situation auf der Halbinsel Prevlaka sowie darüber vorzulegen, welche Fortschritte die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien im Hinblick auf eine Regelung zur friedlichen Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten erzielt haben;

4. *ersucht* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen und die vom Rat in Resolution 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996 genehmigte multinationale Stabilisierungsgruppe, miteinander zusammenzuarbeiten;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 3800. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

#### **Resolution 1120 (1997) vom 14. Juli 1997**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine einschlägigen Resolutionen betreffend die Gebiete Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien der Republik Kroatien, insbesondere seine Resolutionen 1023 (1995) vom 22. November 1995, 1025 (1995) vom 30. November 1995, 1037 (1996) vom 15. Januar 1996, 1043 (1996) vom 31. Januar 1996, 1069 (1996) vom 30. Juli 1996 und 1079 (1996) vom 15. November 1996,

<sup>80</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*.

<sup>81</sup> Ebd., Dokument S/1997/506.